Rechtsanwalt Dirk Schwerd
Hausweg 9a in 04600 Altenburg

Auftrag / Prozessvollmacht und Vollmacht / Abtretung

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. 6. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

wird in Sachen _____

wegen _____

Prozessvollmacht gemäß §§ 81 ff. ZPO, §§ 138, 302, 374 StPO, § 67 VwGO, § 73 VwGO, § 73 SOG und § 62 FGO erteilt, die sich insbesondere auf folgende Befugnisse erstreckt:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger. Vertretung gemäß § 411 StPO und § 329 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gemäß §§ 233, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der StPO zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, Erklärungen gem. § 145 a III StPO ohne Ladungsvollmacht.
2. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153, 153 a StPO zu erteilen sowie Akteneinsichtnahme.
3. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.
4. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und zur Verfügung darüber ohne Beschränkung gemäß § 181 BGB.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
7. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
8. Vertretung vor den Familiengerichten gemäß § 114 FamFG.
9. Vertretung von Insolvenz-, Konkurs-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervient. Die Vertretung in allen Angelegenheiten vor dem Patent- und Markenamt.
10. Alle Nebenverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltungen und Hinterlegungsverfahren.
11. Abgabe von Willenserklärungen, Ausspruch von Kündigungen. Vereinbarungen über den Gerichtsstand. Abschluss vertraglicher Vereinbarungen.
12. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits, insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer, sowie Vereinbarungen in Ehesachen und Folgesachen zu treffen.
13. Die Beauftragung erfolgt unabhängig von der Kostenschutzzusage einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung oder beantragter Beratungs- bzw. Prozess-/ Verfahrenskostenhilfe.

Der Mandant, mehrere Mandanten als Gesamtschuldner treten Kostenerstattungsansprüche an die Kanzlei ab. Zahlansprüche aus einem evtl. bestehenden Rechtsschutzversicherungsvertrag werden sicherungshalber an die Kanzlei abgetreten. Es wird dem/den Mandanten gestattet, den Anspruch gegenüber dem Rechtsschutzversicherer in eigenem Namen außergerichtlich und gerichtlich (z.B. Deckungsschutzklage) geltend zu machen Sofern eine Abtretung aus rechtlichen Gründen unwirksam sein sollte, oder die Rechtsschutzversicherung der Abtretung - soweit erforderlich - nicht zustimmt, wird der Rechtsschutzversicherer angewiesen, evtl. Zahlungsansprüche direkt an die Kanzlei zu leisten. Für den Fall des Anwaltswechsels wird schon jetzt festgelegt, dass die Kanzlei im Falle einer erteilten Deckungszusage zum Empfang der Versicherungsleistung berechtigt sein soll (Einschränkung des Wahlrechts der Kostenerstattung). Für das Mandatsverhältnis und alle daraus resultierenden Rechte und Pflichten wird der Sitz der Kanzlei als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart; letzterer falls vermögensrechtliche Ansprüche erhoben werden und der Vollmachtgeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, seinen Sitz nach Auftragserteilung aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder der Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sofern nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist oder die Kanzlei einen gesetzlichen Gerichtstand des Auftraggebers wählt.

In **Arbeitsgerichtssachen**: Hinweis auf § 12 a ArbGG bezüglich des Ausschlusses der Kostenerstattung im ersten Rechtszug nach Satz 1 ist erfolgt.

Bzgl. der Hinweise **Kosten für Deckungsanfragen für Rechtsschutz bei Rechtsschutzversicherungen** wird ausdrücklich auf § 6 Abs. 2 Allg. Mandantenbedingungen hingewiesen.

BESONDERER HINWEIS AUF GEBÜHRENANFALL:

Ich wurde von dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin vor Erteilung des Auftrages darauf hingewiesen, dass die zu erhebenden Wertgebühren sich nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten. (§ 49b Abs. 5 BRAO)
Ich wurde vor Abschluss einer Vergütungsvereinbarung darauf hingewiesen, dass bei Pflichtverteidigerbestellung die anwaltliche Tätigkeit auch ohne Abschluss einer gesonderten Vergütungsvereinbarung erbracht werden muss.

Altenburg, den _____

_____
Unterschrift des / der Mandanten(in)